

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 22.10.20

### und Antwort des Senats

**Betr.: Baumfällungen in Hamburger Kleingartenvereinen (KGV)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Durch den voranschreitenden Wohnungsbau als auch durch die Suche nach Flächen für Gewerbe oder Industrie geraten Flächen von Kleingartenvereinen in der Freien und Hansestadt Hamburg zunehmend in den Fokus. In den vergangenen Jahren mussten bereits einige Kleingartenvereine ihre Flächen räumen. Dies geht nicht nur mit erheblichen Auswirkungen für die Pächterinnen und Pächter einher, sondern bedeutet auch jeweils einen erheblichen Eingriff in die Natur, denn Kleingärten haben mit ihren insgesamt rund 1.900 ha großen Flächen in Hamburg bekanntermaßen eine wichtige Bedeutung für die Natur in der Stadt. Damit ist ihre Fläche immerhin mehr als neunmal so groß wie die des Altonaer Volksparks, der mit 205 ha die größte öffentliche Grünfläche Hamburgs darstellt. Fällt ein Kleingartengelände anderen Planungen zum Opfer, so bedeutet dies meist, dass die vorhandene Vegetation vollständig abgeräumt wird, um Platz für die neuen Vorhaben zu schaffen.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Gartenvereine mussten ihre Flächen in den letzten zehn Jahren an welchen Standorten räumen und um welche Flächengrößen und welche Anzahl von Parzellen handelt es sich?*

**Antwort zu Frage 1:**

Zu den Jahren 2010 bis 2017 siehe Drs. 21/10361. In der nachfolgenden Übersicht sind die Rückgaben ab 2018 aufgelistet:

Tabelle

Jahr	KGV-Nr./Name	Größe in m <sup>2</sup> bzw. ersatzlandpflichtige Parzellen
2018	302 Vereinigung Eimsbütteler Gartenfreunde von 1919 e.V.	35.345 93 Parzellen
	344 Scheinwerfer e.V.	2.215 5 Parzellen
	357 Gartenfreunde der Mühlenkoppel e.V.	12.366 28 Parzellen
	421 Eilbek-Hohenfelde von 1934 e.V.	1.447 3 Parzellen
	629 Birkenhöhe-Gojenberg e.V.	460 1 Parzelle
2019	419 Kleingartenverein von Dulsberg von 1932 e.V.	180 0 Parzellen

Jahr	KGV-Nr./Name	Größe in m <sup>2</sup> bzw. ersatzlandpflichtige Parzellen
2020	128 Gartenbauverein Rückerweg von 1934 e.V. (Teilfläche Wohnungsbau geplant)	13.792 31 Parzellen
	128 Gartenbauverein Rückerweg von 1934 e.V. (Teilfläche Neuordnung/Sanierung)	64.289 124 Parzellen

**Frage 2:** *Wie wurde ermittelt, welchen ökologischen Wert diese Anlagen insgesamt vorgewiesen haben und welche Ergebnisse liegen vor?*

**Frage 3:** *Welche Untersuchungen insbesondere zum Baumbestand auf solchen Flächen liegen mit welchen Ergebnissen vor?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Für die Kündigung von Kleingartenanlagen sind laut Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Regel Bebauungspläne (gemäß § 9 (1) Nummer 5 BKleingG) oder Planfeststellungsbeschlüsse (gemäß § 9 (1) Nummer 6 BKleingG) erforderlich.

In diesen Verfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) beziehungsweise Fachplanungsrecht werden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Es erfolgen Bestandskartierungen und ökologische Bewertungen, die die Erhebung und Beurteilung des Baumbestands einschließen und feste Bestandteile der jeweiligen Verfahren sind. In diesem Zusammenhang kommen regelhaft etablierte Verfahrensschritte wie Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung, landschaftspflegerische Begleitpläne et cetera zur Anwendung.

Die Umweltberichte und landschaftspflegerischen Fachbeiträge mit Eingriffsbilanzierung können bei den jeweils zuständigen Bezirksämtern eingesehen werden.

Im Fall einer Sanierung und Neuordnung der Kleingartenanlage (vergleiche § 9 (1) Nummer 2 BKleingG) ist kein Bebauungsplan erforderlich, da die Kleingartenfläche als solche erhalten bleibt.

In diesen Fällen werden die ökologischen Belange im Zuge der jeweiligen Neuordnungsplanung berücksichtigt. Die Bezirksämter sind hierbei – in Absprache mit dem Hauptpächter LGH sowie den Zwischenpächtern, den betreffenden Kleingartenvereinen – um den Erhalt vitaler Gehölzbestände und deren Integration in die neu geordnete Anlage bemüht.

**Frage 4:** *Wie viele Bäume wurden im Rahmen dieser Räumungen von Kleingärten in den letzten zehn Jahren auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entfernt?*

**Frage 5:** *Welche Nachpflanzungen haben für Bäume stattgefunden, die auf ehemaligen KGV-Anlagen entfernt wurden?*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Daten im Sinne der Fragestellung werden durch den Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), der die Räumung der Kleingartenflächen beauftragt, statistisch nicht erfasst.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass der Ausgleich entweder im Rahmen des B-Plans oder nach der Baumschutzverordnung festgelegt und umgesetzt wird.

Im Bezirk Harburg wurden im betreffenden Zeitraum keine städtischen Kleingartenflächen geräumt, die Frage des Ersatzes entfällt somit.

Dem Bezirksamt Hamburg-Mitte sind für einzelne Kleingartenvereine sowohl die Anzahl der Fällungen als auch der Ersatzpflanzungen bekannt:

- KGV 723 (Fällungen 161 Bäume/Ersatz 190 Bäume),
- KGV 716 (Fällungen 40 Bäume/Ersatz 40 Bäume) und
- KGV 715 (Fällungen vier Bäume/Ersatz vier Bäume).

Im Bereich des Bezirks Altona wurden im Zuge der Nachverdichtung des KGV 222 (2017), Belegenheit Vorhornweg, 31 Bäume und 1,1 km Hecken gepflanzt.

Darüber hinaus werden auch in den Bezirksämtern keine Daten im Sinne der Fragestellung erfasst.

**Frage 6:** *Wie viele Bäume wurden in Hamburger KGV in den letzten zehn Jahren insgesamt entfernt, also auch in bestehenden Anlagen, und wie viele Ersatzpflanzungen stehen dem gegenüber?*

**Antwort zu Frage 6:**

In den Bezirksämtern erfolgt keine statistische Erfassung der Daten im Sinne der Fragestellung.

Bei den Fällungen in KGV ist zu unterscheiden, ob es sich um Fällungen nach der Baumschutzverordnung auf den verpachteten Vereinsflächen oder um Fällungen auf den Flächen öffentlichen Grüns an Kleingärten handelt. Letzteres ist Bestandteil der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und bedarf keiner Fällgenehmigung. Darüber hinaus befinden sich in vielen Kleingärten Obstbäume, die auch ohne Fällgenehmigung beseitigt werden dürfen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass bei Fällgenehmigungen auf Kleingartenpachtflächen die damit verbundenen Auflagen für Ersatzpflanzungen umgesetzt wurden.

Im Bereich des Bezirksamts Hamburg-Mitte wurden auf den Pachtflächen 487 Bäume gefällt und 275 Bäume als Ersatz gepflanzt.

Im Bereich des Bezirksamts Harburg wurden im Zeitraum 2011 bis 2020 auf den bezirkseigenen Flächen öffentlichen Grüns an Kleingärten 228 Bäume gefällt. In „Grün an Kleingärten“ sind bisher keine Ersatzbäume gepflanzt worden, da in diesen Bereichen ohnehin Naturverjüngung stattfindet oder Ersatzpflanzungen fachlich nicht sinnvoll, zum Beispiel bei Engständen, waren.

**Vorbemerkung:** *In vielen KGV befinden sich Obstbäume, die auch ohne Fällgenehmigung beseitigt werden dürfen. Auf manchen Parzellen befinden sich beispielsweise auch Koniferen oder Kirschlorbeerpflanzen, denen manchmal ein kleingärtnerischer Nutzen abgesprochen wird, die jedoch zum Beispiel vielen Vogelarten die Möglichkeit zum Nestbau und zur Brut bieten.*

**Frage 7:** *Wie bewertet der Senat solche Obstbäume, sonstige Bäume beziehungsweise Gehölze hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung in einer wachsenden Stadt?*

**Antwort zu Frage 7:**

Besonders alte, großkronige Obstbäume haben einen hohen ökologischen Wert, da sie sowohl Brutplätze in Form von Höhlen als auch Nahrung für diverse Insekten-, Säuger- und Vogelarten in Form von Blüten, Früchten und Totholz bieten. Nicht heimische Gehölze wie zum Beispiel Kirschlorbeer haben einen geringeren ökologischen Wert und bieten in der Regel keine oder kaum Nahrung für heimische Tierarten. Sie können jedoch aufgrund ihrer Struktur als Nist- und Versteckplätze für verschiedene Tierarten dienen.

**Frage 8:** *Wie viele Nachpflanzungen haben für solche Bäume oder Gehölze stattgefunden, die aufgrund von Abräumungen von Kleingartenanlagen entfernt wurden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Hierüber wird im Rahmen der in der Antwort zu 2 genannten Verfahren und Planungen entschieden.

Statistische Daten dazu werden in den Bezirksämtern nicht separat erfasst.

**Vorbemerkung:** Für die gesamten Flächen des Gartenbauvereins Rückersweg 128 liegen dem Vernehmen nach seit Februar 2020 Sanierungskündigungen vor. Das würde bedeuten, dass alle Parzellen voraussichtlich ab 30.11.2020 keine Kleingärten mehr sind, sondern nur noch „Grabeland“.

**Frage 9:** *Trifft diese Darstellung hinsichtlich der Situation an der Anlage am Rückersweg zu?*

*Wenn nein: Was trifft zu?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Darstellung ist zutreffend.

Die Sanierungskündigung wurde vom LIG gegenüber dem LGH ausgesprochen. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Kleingartenverein. Der LIG teilt mit, dass der Beginn der Sanierungsmaßnahme für Ende 2021 geplant ist.

**Frage 10:** *Welche Kenntnisse hat der Senat über den ökologischen Wert der Bepflanzungen in der genannten Anlage beziehungsweise in den Parzellen, insbesondere über den Baumbestand?*

**Frage 11:** *Welche Maßnahmen oder Pläne zu möglichen Ersatzpflanzungen für den Verlust an Baumbestand auf dieser Anlage beziehungsweise diesen Parzellen liegen vor?*

**Antwort zu Fragen 10 und 11:**

Die Kleingärten wurden im Rahmen einer Biotopkartierung erfasst. Der relevante Baumbestand wurde aufgenommen und bewertet. Verluste ökologischer Werte werden im oder außerhalb des Plangebiets Hamm 3 (Entwurf Bebauungsplan) ausgeglichen. Weitere Details im Sinne der Fragestellung liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.